

# Richtlinien für befreundete Mitglieder

Die nachfolgenden Grundsätze stellen die Eckpfeiler für die Zusammenarbeit des VöV mit ihren befreundeten Mitgliedern dar. Diese wirken bei ihrer unternehmerischen Tätigkeit und insbesondere in Kontakt mit dem VöV darauf hin, dass die folgenden Grundprinzipien beachtet und eingehalten werden.

Mit den vorliegenden Richtlinien tragen wir als Verband zu einer nachhaltigen, ethischen und verantwortungsbewussten Entwicklung der Mobilitätsbranche in der Schweiz bei und stärken das Vertrauen aller beteiligten Unternehmen, Behörden und Verbänden.

## 1. Beachtung der Gesetze

Die Mitglieder halten die geltenden Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Länder ein, in denen sie tätig sind. Falls die lokalen Gesetze und Vorschriften weniger restriktiv sind, orientiert sich das Handeln an den Grundsätzen des vorliegenden Code of Conduct.

## 2. Faire Betriebspraktiken

Die Mitglieder achten auf Integrität und orientieren ihr Handeln an den allgemeingültigen Werten der Unternehmensführung. Sie sorgen für Transparenz gegenüber den Mitarbeitenden und anderen Stakeholdern. Die Mitglieder lehnen jede Form von Korruption oder Bestechung strikt ab und halten sich an seriöse und anerkannte Geschäftspraktiken. Sie setzen sich für einen fairen und transparenten Wettbewerb ein und verhindern jegliche Preis- oder anderen unzulässigen Absprachen unter Konkurrenten. Die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften bildet ein Grundprinzip aller unternehmerischer Tätigkeiten der Mitglieder. Jede wettbewerbswidrige Verfälschung wird abgelehnt. Dabei achten die Unternehmen auch darauf, die geistigen Eigentumsrechte anderer Unternehmen zu wahren und fördern eine Kultur der Integrität und Ehrlichkeit in allen Geschäftsvorgängen.

## 3. Klima- und Umweltschutz

Die Mitglieder beachten die entsprechenden geltenden Vorschriften und Zielwerte und setzen sich aktiv für den Klima- und Umweltschutz ein, insbesondere indem sie nachhaltige Praktiken fördern und Ressourcen schonen, um die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeit zu minimieren.

## 4. Einhaltung der Menschenrechte

Die Mitglieder halten in ihren Tätigkeiten die Menschen- und Grundrechte ein. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Verbote der Zwangsarbeit und der Kinderarbeit eingehalten werden, dies gilt jeweils über die gesamten Lieferketten.